

Die Bedeutung der Schlacht am Morgarten für die Entwicklung der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Keller, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **52 (1965)**

Heft 18: **Morgarten**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bedeutung der Schlacht am Morgarten für die Entwicklung der Eidgenossenschaft

Dr. Willy Keller, Schwyz

Wer sich einen umfassenden Begriff von der Bedeutung der Schlacht am Morgarten machen will, muß hinabsteigen in die Geschichte, muß das Schlachtgeschehen hineinstellen in die ganze Bundesentwicklung, zumal der jungen Eidgenossenschaft. Erst aus der Vorgeschichte und ihren Zusammenhängen, die leider wegen der Kargheit der Quellen in vielen Einzelheiten bis heute ungeklärt geblieben sind, erhellt sich die Bedeutung jener einmaligen militärischen Auseinandersetzung, die über Sein oder Nichtsein der Eidgenossenschaft, ihre Lebensfähigkeit und ihren Lebenswillen endgültig für Jahrhunderte entschied. Es sollen darum im folgenden der Weg der Eidgenossenschaft bis 1315, die unausweichbare Schwere des Morgartenstreites selber und seine glückhafte und fruchtbare Folge, der Bund zu Brunnen vom 9. Dezember 1315, darzustellen versucht werden. Erst mit dem Bund zu Brunnen tritt die Eidgenossenschaft in voller Freiheit, souverän, in die Geschichte ein.

I. Der Weg der Eidgenossenschaft bis 1315

Um 1200 herum wurde der Paß des St. Gotthard für den mittelalterlichen Verkehr erschlossen. In jener Zeit gelang in der Schöllenen der erste Brückenschlag über die wilde Reuß, dessen Kühnheit so groß war, daß der Aberglaube des Volkes die Hand des Teufels im Spiele sah und dem Brücklein den Namen «Tifelsbrigg» gab. Item, die Brücke stand und rückte bald ins Interesse der internationalen Politik. Die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, zu dieser Zeit die Stauer, deren Zepter von der Nordsee bis Sizilien gebot, erkannten sogleich die Bedeutung dieses neuen Alpenüberganges, war er doch der zentralste und kürzeste. Sie suchten sich den Paß zu sichern und jederzeit offenzuhalten. Hüter des Passes auf seiner Nordseite war das Volk von Uri. Um dieses an sich zu binden, gab König Heinrich VII., ein Sohn Friedrichs II., den Urnern im Jahre 1231 den ersten Freiheitsbrief. Er kaufte die Urner aus dem Besitze des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg zurück und los und versprach ihnen, sie niemals, weder

durch Verleihung noch durch Verpfändung, dem Reiche zu entfremden, sondern sie stets zu seinen und des Reiches Diensten zu bewahren und zu schirmen. Das Land Uri ward unabhängig von jeder landesfürstlichen Gewalt, es trat unter des Reiches unmittelbare Herrschaft, wurde also reichsfrei oder reichsunmittelbar. Bereits 1243 besitzt die Talgemeinde von Uri als Zeichen ihrer autonomen Stellung ein eigenes Siegel. Es wurde später verwahrt in der Burg zu Attinghausen, deren Freiherren das einzige Dynastengeschlecht im Lande waren und die in der Befreiungsbewegung sich auf die Seite des Volkes stellten und bald die Führerrolle übernahmen.

Auch das Livinental auf der Rückseite des Gotthards kam in dieser Zeit zum Reich, und das Urserental wurde durch Kaiser Friedrich II. aus der Kastvogtei des Klosters Disentis losgelöst und dem Reichsvogt von Rapperswil unterstellt. So steht die kaiserliche Paßpolitik am Anfang der politischen Freiheit der Urschweiz. Die Verbindung des Gotthardpasses mit dem kaisertreuen Zürich führte über Schwyz.

Auch Schwyz sollte bald reichsfreies Land werden. Die Bevölkerung des alten Landes Schwyz, das nur den Kessel von Schwyz bis an den See bei Brunnen und das Muotathal umfaßte, setzte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts wohl zu zwei Dritteln aus freien Bauern und zu einem Drittel aus Unfreien zusammen. Die Freien waren entweder sogenannte Altfreie oder dann Nachkommen jener alemannischen Siedler, die sich durch Rodungsarbeit im wilden Forst die persönliche Freiheit erworben hatten. Die Hörigen oder Unfreien saßen auf grundherrlichem Boden. Politisch aber waren beide Gruppen nicht vollfrei, sondern seit dem Erlöschen der Lenzburger Grafen 1173 war durch kaiserliche Belehnung Graf Rudolf der Alte von Habsburg ihr erblicher Vogt und Schirmer. Die Freien bildeten in dieser Zeit mit den Unfreien zusammen eine einzige Marchgenossenschaft, welche die Verfügungen über die gemeinsame Allmendnutzung und die wirtschaftliche Polizei traf (Robert Durrer). Eine relative Übervölkerung – die Talböden der Muota, der heutige Felderboden, war noch versumpft und unbewohnbar – bewirkte einen Expansionsdrang, der sich schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts auf die kulturfähige Wildnis nördlich der Mythen und im Tal der Biber und Alp warf, welche das Kloster Einsiedeln auf Grund kaiserlicher Privilegien als sein Immunitätsgebiet betrachtete.

Damit hob der 250 Jahre, bis 1350, dauernde Marchenstreit an. In verschiedenen Stößen drangen die Schwyzer in dieses, nach ihrer Auffassung herrenlose, Gebiet ein. Bereits 1217 bestätigte ein Schiedsgericht die Schwyzer im Besitz von Oberiberg und des hinteren Alptales, auf welches Gebiet sie «durch ihre Kulturarbeit vor dem Forum der Geschichte wohl ebenso begründeten Anspruch gewonnen hatten als das Kloster durch seine Pergamente» (Wilhelm Oechsli). Der Marchenstreit war damit nicht beendet, er brach am Vorabend von Morgarten mit besonderer Heftigkeit wieder los. Robert Durrer sagt darüber in seinem Kapitel «Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz» (Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 1): «Der Marchenstreit hat den politischen Gedanken ungemein gefördert und die Verwischung der Standesunterschiede und die Verschmelzung aller Marchgenossen zu einer demokratischen Landsgemeinde von gleichberechtigten Landleuten vorbereitet.»

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben die Habsburger ihre Stellung im Lande Schwyz weiter ausgebaut und gefestigt durch Verträge mit den klösterlichen Grundherren und durch Gewinnung eines ritterlichen Ministerialenstandes. Diese Dienstmannen bauten steinerne Türme, und die Herrschaft errichtete Zwingburgen als Stützpunkte der Landesverwaltung, so zum Beispiel Schwandau oder Schwanau im Lauerzersee und die Burg Sarnen auf dem Landenberg. Um 1239/40 scheint es zu einem ersten Aufstand gegen die Habsburger gekommen zu sein. Vielleicht ist bereits in diese Zeit der in der Chronik des «Weißen Buches» berichtete Burgenbruch anzusetzen. In der Folge schickten die Schwyzer ihre Boten zu Kaiser Friedrich II., der im Streite mit dem Papst die Stadt Faenza in Oberitalien belagerte. Die Schwyzer beehrten die Hilfe des Kaisers und stellten sich, wohl mit einem Blick auf das bereits reichsfreie Uri, unter des Kaisers Schutz. Friedrich II. erkannte die Bedeutung des Aufstandes für seine Paßinteressen, kam den Schwyzern entgegen und nahm sie unter seinen und des Reiches Schirm und Schutz, er machte die Schwyzer zu reichsfreien Leuten. Der Freiheitsbrief von 1240, verwahrt mit dem großen Majestätssiegel, die älteste Originalurkunde des Schwyzer Staatsarchivs und an erster Stelle im Bundesbriefsaal ausgestellt, gab den Schwyzern den Rechtstitel für ihre Befreiung aus der habs-

burgischen Erbvogtei und eine der ernerischen entsprechende innere Autonomie.

In Unterwalden bildeten die Freien nicht die Mehrheit. Der größere Teil des privaten Grundbesitzes war im Laufe der Zeit von immunen Klöstern abhängig geworden, von Murbach-Luzern, vom Chorherrenstift Beromünster, von den Benediktinerklöstern Engelberg, Muri und St. Blasien. Unter der lateinischen Bezeichnung «inter silvas» tritt das Land um 1150 erstmals in den Urkunden auf, seine Bewohner als «intramontani» (d. h. Leute innerhalb der Waldgebirge), woraus der Name Waldleute sich herleitet. Der Ausdruck wurde im 14. Jahrhundert auf die Verbündeten der Unterwaldner ausgedehnt und steht im Zusammenhang mit dem Ausdruck «Waldstätte», der damals für die drei Länder offiziell gebraucht ward. Habsburg hatte unter Rudolf dem Alten auch hier Fuß gefaßt, vor allem als Vogt klösterlicher Grundherrschaften. Der Aufstand des Jahres 1239/40 brach auch in Unterwalden aus, die Vogtburgen fielen. Allein nur für kurze Zeit. 1242 machte Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg seinen Frieden mit dem Kaiser, was ihn zur Wiedereroberung seiner verlorenen Gebiete um den See ermächtigte. 1245 sprach das Konzil von Lyon die Absetzung Kaiser Friedrichs aus, was 1247 zu Bann und Interdikt für die Länder führte, das heißt zum Verbot jeglichen Gottesdienstes und jeder kirchlichen Handlung für die Leute von Schwyz und Sarnen. Uri ist in dieser Bannbulle nicht genannt, weil der Graf hier keine Rechte geltend machen konnte. Am 13. Dezember 1250 starb Kaiser Friedrich II., ohne daß er seinen reichstreuen Freunden in der Urschweiz hätte Hilfe bringen können. 1252 erscheinen Unterwalden und Schwyz wieder unter habsburgischer Herrschaft, unter Graf Gottfried. So waren die Versuche der Schwyzer und Unterwaldner, die reichsfreie Stellung der Urner zu erlangen, vorläufig gescheitert.

Von 1254 bis 1273 folgte die «kaiserlose, die schreckliche Zeit», die vom Faustrecht regiert war. Am 24. Oktober 1273 wurde der erste Habsburger, Graf Rudolf der jüngere, zum deutschen König erkoren. Er brachte den Großteil des Erbes der ausgestorbenen Grafen von Kyburg in seine Hand und von der Laufenburger Linie der Habsburger erwarb er sich die Grafschaftsrechte, Leute und Gut, in Unterwalden und Schwyz. Im Jahre 1283, nach Erlöschen der Grafen von Rapperswil im Mannesstamme, verließ er die Reichs-

vogtei Urseren seinen Söhnen. Noch 1291 kaufte er Luzern und die umliegenden Murbacher-Höfe und fügte das alles seinem Hausgute bei. So war er der Herr des heutigen schweizerischen Mittelandes und der Innerschweiz.

Den Urnern bestätigte Rudolf 1274 ihren Freiheitsbrief. Der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240 jedoch wurde durch den Hoftag zu Nürnberg zu gleicher Zeit formell entkräftet, da alle nach der Exkommunikation Friedrichs II. erlassenen Verfügungen ungültig erklärt wurden. Im Innern schuf Rudolf ein straffes Steuersystem, das wohl das Ansehen und die Beliebtheit des Königs wenig förderte, andererseits aber den innern Zusammenschluß stärkte. Die Schwyzer hatten im Dienste des Königs Heeresfolge zu leisten, die ja ein Vorrecht der Freien war. So zogen nach dem Bericht des Chronisten Matthias von Neuenburg 1500 Schwyzer 1289 im Dienste des Königs nach Besançon und halfen durch einen kühnen Überraschungsangriff und eine Umgehung in bergigem Gelände dem König aus einer schwierigen Situation und zur Eroberung der Stadt. Die hohe Zahl von 1500 Reisigen gibt einen gewissen Anhaltspunkt für die Schätzung der Bevölkerungszahl im Tale Schwyz, sie war relativ hoch, 9-10000 Leute. Die Tradition will, daß die Schwyzer damals zum Lohne vom König das Ehrenzeichen ihres roten Banners, das Eckquartier mit dem Kreuz und den Leidenswerkzeugen des Herrn, erhalten hätten.

Wie sich das Verhältnis zum König im einzelnen gestaltete, darüber schweigen die ohnehin spärlichen Quellen dieser Zeit. Wir wissen noch, daß der König im Frühjahr 1291 in einem Briefe den Schwyzern die Zusicherung gab, daß in Zukunft kein Unfreier über die Freien im Lande zu Gericht sitzen sollte. Ferner erteilte er ihnen die Gnade, daß sie in Prozessen vor niemand, außer ihm und seinen Söhnen und dem Richter des Tales zu erscheinen hätten, auch wider den Wortlaut des Privilegs vor kein auswärtiges Gericht genötigt werden dürften. Über all dem vergaßen aber die Schwyzer nicht, daß in ihrer Kirchenlade St. Martin, die damals wohl noch als Landesarchiv diente, der Freibrief von Faëenza, das kostbare Pergament von 1240, lag. Ohne seinem einzigen, überlebenden Sohne Albrecht die Nachfolge gesichert zu haben, starb König Rudolf unerwartet am 15. Juli 1291 und ward im Kaiserdom zu Speyer begraben.

Zwei Wochen später kommt es zum Bundesbrief

vom 1. August 1291. Die Landleute von Uri, Schwyz und Nidwalden (*homines vallis Uranie, universitasque de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris*) schließen einen ewigen Bund, der die Grundlage der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden sollte. Sie erneuerten dabei ein älteres Bündnis (*antiquam confoederationis formam innovando*), das wahrscheinlich in die Zeit der ersten Aufstände von 1240 zu datieren ist, dessen Urkunde um 1757/58 noch vorhanden gewesen zu sein scheint, die aber heute verschollen ist. (Ob das kostbare Pergament noch in einem innerschweizerischen Privatarchiv unerkannt den Dornröschenschlaf schläft? Wer weiß es?) Der Bund von 1291 entsprach dem Typus damaliger Landfriedensbündnisse, die in bewegter Zeit, da die Reichsgewalt stillestand, die Sicherheit des Rechtes garantieren sollten. Gemeinsamer Widerstand gegen jeden Angreifer von außen, gegenseitige Unterstützung gegen innere Ruhestörer, schiedsrichterliche Beilegung von Mißhelligkeiten, geordneter Rechtsgang, das sind die Hauptpunkte des Übereinkommens. Die grundherrlichen Rechte werden anerkannt. Aber in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelliger Zustimmung versprechen, beschließen und verordnen die Länder, «daß sie in den vorgenannten Tälern keinen Richter, der das Amt um Geld oder Geldeswert erkaufte hätte oder der nicht ihr Landsmann oder Einwohner wäre, in irgendwelcher Weise annehmen oder sich gefallen lassen». Im Anspruch auf die Gerichtshoheit liegt der Ansatz zur werdenden Eigenstaatlichkeit.

«Diese obgeschriebenen, zu gemeinem Wohle und Nutzen verordneten Bestimmungen sollen, so Gott will, auf ewig dauern.» Mit diesem Schlußsatz, dem nur noch die Datums- und die Siegelzeile folgen, haben die Gründer des Schweizerbundes denselben von Anfang an zu einer dauernden staatlichen Gemeinschaft erhoben. «Nicht etwa so, als ob sie sich dabei einer staatsbildenden Tendenz bewußt gewesen wären. Nüchtern und praktisch halten sie sich an das Erreichbare und Absehbare, ihr altes Herkommen, ihr Gewohnheitsrecht, die Selbstbestimmung innerhalb der engen Kreise ihres Daseins... Es ist wahre Realpolitik, jener bewundernswerte Blick für das jeweiligen politisch Zweckmäßige, jene Beschränkung, worin die werbende Kraft der alten Eidgenossen lag». (Robert Durrer.) Nicht zu überhören ist der demokratische Grundton des Bündnisses, *«pro communi utilitate»*, *«für das*

gemeine Wohl), der im Zeitalter des blühenden Feudalismus und der Adelherrschaft aufhorchen läßt. Der bäuerliche Freiheitssinn, der möglicherweise von der im 13. Jahrhundert bereits entwickelten Freiheitsbewegung der oberitalienischen Städte angeregt und gefördert worden war auf dem Wege des nun seit hundert Jahren erschlossenen Gotthardverkehrs, er wird zum anziehenden politischen Magnet werden, an den sich bürgerliche freiheitliche Bewegungen in den Städten des Mittellandes in einem halben Jahrhundert anschließen. Der Bergkristall echter Volksfreiheit baut sich auf!

1294 gab sich die Landsgemeinde von Schwyz ein Landrecht, das die Freimachung und Freierhaltung des Bodens als Grundlage politischer Selbständigkeit erklärte. Jede Übergabe von Grundbesitz an Landesfremde, an Laien und Klöster, auch an einheimische Gotteshäuser wurde bei Konfiskation und hoher Geldstrafe verboten, die Steuerpflicht unter Drohung des Entzuges der Allmendrechte auf klösterlichen und grundherrlichen Besitz ausgedehnt. Kurz, es wurde eine Souveränität beansprucht und ausgeübt, die sogar jene der Reichsstädte übertraf. Der Nachfolger Rudolfs von Habsburg als deutscher König, Adolf von Nassau, bestätigte 1297 die Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz in einer Form, die textlich den Freiheitsbrief von Faenza aufnahm. Der Zusammenhang zwischen Freiheitsbriefen und Bundesbrief von 1291 ist einleuchtend. Die Freiheitsbriefe bildeten das Fundament des Bundes von 1291.

Adolf von Nassau unterlag 1298 dem österreichischen Herzog Albrecht in der Schlacht bei Göllheim. Acht Wochen später hatte Habsburg die deutsche Königskrone zum zweiten Mal errungen. Für die Waldstätten bedeutete das einen schweren Rückschlag, sie mußten sich unterwerfen. Albrecht bestätigte die Freiheitsbriefe nicht und schränkte die Steuerpflicht der Klöster zu Ungunsten der Länder ein. Die zehn Jahre der Herrschaft Albrechts verliefen für die Waldstätte in einem zähen, stillen Ringen um die Behauptung des Erreichten und im Hoffen auf einen baldigen Thronwechsel. Dieser trat ein, als Albrecht 1308 im Aargau von seinem Neffen, Johannes von Schwaben, später Parricida genannt, ermordet wurde. An der Stelle seines Todes errichtete die Witwe das Kloster Königsfelden. Zu Ende des Jahres 1308 wählten die Kurfürsten den Grafen Heinrich von Luxemburg zum deutschen König,

der 1309 die Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz wieder bestätigte und sogar Unterwalden, das keine alten Unterlagen vorweisen konnte, eine Bestätigung aller alten Rechte in allgemeinen Ausdrücken gewährte. Heinrich VII. befreite alle drei Länder von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der kaiserlichen und übertrug die Reichsvogtei über die drei Länder dem Grafen Werner von Homberg, Herrn zu Rapperswil. König Albrecht hatte die habsburgischen Güter im sogenannten habsburgischen Urbar neu aufzeichnen lassen. Im Zuge dieser Güterbereinigung scheinen die Schwyzer gezwungen worden zu sein, Alpen und Wälder, die bereits seit langer Zeit aus ehemals äbtischem Einsiedlerbesitz in ihre Hand übergegangen waren, ans Stift zurückzugeben. Nach dem Tode Albrechts holten die Schwyzer in verschiedenen Plünderungszügen diese Gebiete sofort wieder zurück. Damit entbrannte der alte Marchenstreit von neuem, das Vorspiel zu Morgarten begann.

II. Der Morgartenkrieg

Im wiederauflebenden Marchenstreit eroberten die Schwyzer vorerst in jährlichen kleineren oder größeren Fehden weitere Teile des seit Jahrhunderten begehrten Alpgebietes nördlich der Mythen. Sie trieben ihre Herden auf das Stiftsgebiet und unternahmen bis zum Jahre 1311 mehrere kleinere Raubzüge bis ins Dorf Einsiedeln und unter die Tore des Klosters. Selbst Kreuzgänge und Wallfahrten wurden gestört oder mißbraucht. So heißt es im Klagerodel, den das Stift 1311 in einem Prozeß gegen die Schwyzer vorlegte:

«Sie (die Mönche) klagent ouch als vor, daß die lantlüte von Switz kamen gen Einsidellen mit dem chrütze und namen irer etzliche in unser Vrowenkapelle ab dem alter (Altar) das opfer, das ander erbar lüte bracht hatten unser Vrowen, und trugen das freventlich dannen und vertrunken es by dem wine, und lant üch das an das recht.»

Mit nicht geringer diplomatischer Gewandtheit verstanden es die Schwyzer auch, die gegen sie angehobenen geistlichen und weltlichen Restitutionsprozesse unwirksam zu machen. Dem Bann, den der Bischof von Konstanz über sie verhängte, konnten sie durch Nachweis eines Formfehlers ausweichen. Einem ungünstigen Schiedsspruch, den ein auf Weisung Kaiser Heinrichs eingesetztes zürcherisches Schiedsgericht fällte, ver-

weigerten sie einfach den Vollzug. Einem zweiten Schiedsspruch des kaiserlichen Landvogts im Thurgau, Eberhard von Bürglen, kamen sie so weit nach, daß sie den gestellten Bürgen Ersatz leisteten, gleichwohl aber die besetzten Gebiete behielten. Als Einsiedeln zu diesem Vorgehen nicht schwieg und weitere Prozesse anstrebte, griffen die Schwyzer abermals zur Gewalt und überfielen in der Dreikönigsnacht des Jahres 1314 unter persönlicher Führung des Landammanns Werner Stauffacher das Kloster, plünderten, wessen sie habhaft werden konnten – der Abt war glücklicherweise nicht anwesend, sondern auf seiner Feste in Pfäffikon am oberen Zürichsee – vernichteten vor allem alle Pergamente, die in ihre Hand gerieten, und führten schließlich die anwesenden Mönche gefangen nach Schwyz. Der Schulmeister des Klosters, Rudolf von Radegg, erlebte selber den Überfall und die Gefangennahme. Er beschrieb ihn in einem heute noch im Original erhaltenen, viele hundert Verse umfassenden Gedicht *«Capella Heremitana»*. In seinen Augen hausten die Schwyzer wie wilde Tiere, er schreibt von ihnen: *«Est plebs, quae non plebs, gens quae non gens, homines qui non homines dici, sed fera monstra queunt – Sie sind ein Stamm, der kein Stamm, ein Volk, das kein Volk, Menschen, die nicht einmal Menschen, sondern wilde Ungeheuer genannt zu werden verdienen.»* *«Haec est perversa, mala, pejor, pessima...»* Die Untaten, die bis zu sakrilegischer Reliquien- und Hostienschändung sich häuften, preßten dem Schulmeister diese harten Worte ab. Unzweifelhaft war der Überfall eine große Meintat, nur erklärlich aus jahrelang aufgespeichertem Haß. In diesem wilden Ausbruch offenbarte sich die große ständische Kluft, die sich bereits zwischen den Bauern und dem Adel aufgetan hatte. Einsiedeln war zu dieser Zeit ein reines Adelskloster, in dem kein Bürgerlicher, erst recht kein Bauernsohn Aufnahme fand, sein Vogt und Schirmherr war der Herzog Leopold von Österreich. Die soziale Komponente ist in dieser Phase des Marchenstreites nicht zu übersehen. Die höheren Kirchenämter waren meist in der Hand des Adels, der mit Verachtung auf die Bauern herabblickte, manche Klöster, vor allem der Benediktiner, waren zu Versorgungsstätten des Adels abgesunken, während die neuen Bettelorden der Dominikaner und Minoriten sich des Volkes annahmen. Im unkirchlichen und auf den ersten Blick unverständlichen Verhalten der kirchenraubenden Schwy-

zer mag noch ein Schuß alten alemannischen Heidentums sich ausgetobt haben, das noch jahrhundertlang unter christlichem Gewand weiter wucherte. Es ist wohl kein Zufall, daß der Überfall ausgerechnet in der Nacht von Dreikönigen geschah, es ist doch dieses Datum – heute noch! – das Signal für den Beginn der Fasnacht im Schwyzerland, die ja untriesten auf heidnische Bräuche zurückgeht.

Das jahrzehntelange Ringen der Waldstätte um ihre Reichsfreiheit gegen den Länderhunger Habsburgs, das eine eigene Hausmacht aufbaute, und die Ansprüche des überbevölkerten Schwyz an die weiten, leeren Gebiete des Einsiedler Stiftes führten zum Klostersturm, wobei Rechtsauffassung gegen Rechtsauffassung stand. Das alte Feudalrecht, auf dem Habsburg seine Forderungen aufbaute, stand gegen die Rechtsansprüche, welche die Waldstätte auf ihre Freiheitsbriefe abstützten. In alten Pergamenten verbriefte Schenkungen aus kaiserlicher Hand, die ebenfalls dem System des Feudalismus entsprangen, deckten die Ansprüche des Klosters gegen Schwyz. Seit dem 11. Jahrhundert, da diese Vergabungen unbebauten Landes erfolgt waren, hatte sich aber vieles geändert. Südlich der Mythen lebte ein Volk in eingegengtem Raum, auf sein Lebensrecht pochend sprach es Land an, das in seinen Augen herrenlos war und das es mit dem Recht des hungernden Habenichts besetzte. Parallelen dazu hat die Geschichte aller Zeiten bis heute geliefert.

Auf Vermittlung des mächtigen Grafen von Toggenburg und anderer adeliger Herren gaben die Schwyzer nach dreimonatiger Gefangenschaft die Einsiedler Klosterherren frei. Diese mußten versprechen, das Geschehene nicht zu rächen.

Der Schirmherr des Klosters, Herzog Leopold von Österreich, war nicht in der Lage, dem bedrängten Kloster sofort zu helfen und die Schmach zu rächen; andere, höhere Interessen beanspruchten ihn. Inzwischen war nämlich Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg im August 1313 im fernen Italien plötzlich gestorben. Ein Interregnum entstand, in dem Habsburg sofort wieder versuchte, die Königs- und Kaiserkrone an sein Haus zu bringen. Im Sommer 1314 verhängte zwar der Bischof von Konstanz auf Betreiben des Klosters Einsiedeln den Kirchenbann über Schwyz, und Herzog Friedrich von Österreich, der Bruder Leopolds, tat die Schwyzer in die Reichsacht. Die Ausführung von Acht und Bann unterblieb, da den österreichischen Herzögen

durch die Thronstreitigkeiten die Hände gebunden waren. Im Oktober 1314 kam es zu einer zwiespältigen Königswahl. Die einen Kurfürsten erhoben Herzog Friedrich von Österreich auf den Schild, die andern den Bayernherzog Ludwig. Die Urschweiz stellte sich sofort auf die Seite Ludwigs, der zwar von der Minderheit gewählt war, was die Waldstätte nicht anfocht.

Schwere Auseinandersetzungen waren zu erwarten, die Eidgenossen sahen sich vor. Die Schwyzer hatten schon seit 1310 praktische Vorkehrungen getroffen, um sich gegen unerwartete überfallartige Angriffe zu sichern. Sie errichteten in der Hochebene der Altmatt eine rund 400 Meter lange Letzimauer aus Wall und Graben von Berghang zu Berghang, die an den Flanken durch Türme geschützt war. Es heißt in einer Urkunde von 1310, daß das Land Allmendboden verkauft habe und den Erlös an die «mur ze altunmatta lege». Der Turm mit dem roten Dache im heutigen Rothenthurm ist der bis auf uns gekommene Rest dieser alten Befestigungsanlage. Der stark bewaldete und geländemäßig stark gestaffelte und gekammerte Übergang vom Ägerisee nach Sattel hinauf wurde nicht künstlich gesperrt. Man hielt wohl einen Angriff an dieser ungünstigen Stelle kaum für wahrscheinlich, vielleicht aber war die Offenhaltung eine gestellte Falle. Der heute dort stehende Letziturm wurde nachweislich erst 1322 erbaut. Der Hafen zu Brunnen war, vielleicht schon seit früherer Zeit, durch eine Palisadenreihe im See und eine am Land verlaufende Mauer geschützt. Große Befestigungen wurden in dieser Zeit neu im Gebiet von Arth angelegt, das wohl noch nicht mit allen Rechten zu Schwyz gehörte, von diesem aber kurz nach dem Tode Heinrichs VII. im Zeichen der wachsenden Spannung besetzt und mit ähnlichen Befestigungen durch Palisaden, Mauern und Türme bewehrt wurde, verstärkt durch eine zweite Linie, die Letzi von Oberarth. Ähnliche Sicherungsanlagen hatten die Unterwaldner bei Stansstad und am Lopper errichtet. Alle diese Wehranlagen sind ein Zeichen dafür, daß die Eidgenossen sich bereits tatsächlich einer großen Selbständigkeit, eines freien Standes bewußt und denselben mit den notwendigen Mitteln auch zu verteidigen gewillt waren. Die Letzinen sind nicht als Herausforderung gegen Habsburg anzusehen, sondern als Vorsichtsmaßnahme eines Volkes, das gelernt hatte, realistisch die politische Situation zu beurteilen, sich nicht auf Pergamente allein zu ver-

lassen, sondern die nötigen Sicherungen gegen die Arglist der Zeit vorzukehren.

Nach der Doppelwahl vom Oktober 1314 forderte Friedrich von Österreich für sein Haus die ganze Urschweiz zurück und widerrief ihre Freiheitsbriefe. Wegen des Frevels am Kloster Einsiedeln belegte er die Schwyzer und ihre Eidgenossen mit der Reichsacht, und der Bischof von Konstanz tat sie erneut in den Kirchenbann. König Ludwig berief auf das Frühjahr 1315 einen Reichstag nach Nürnberg «zur Behauptung seines Rechtes und zur Eindämmung der Hoffart der Herzöge von Österreich». Die Waldstätte ermahnte er zur Treue und zum Ausharren, direkte Hilfe konnte er im Moment nicht bringen. Vom Reichstag aus erklärte er im Mai die Reichsacht als aufgehoben. Die habsburgische Stadt Luzern aber sperrte bereits im Sommer den Ländern Markt und Verkehr, und auf dem See erhob sich ein eigentlicher Seekrieg. Herzog Leopold von Österreich, neben seinem königlichen Bruder Friedrich das eigentliche Haupt der habsburgischen Politik, wollte durch eine große Aktion die alten Rebellen um den Vierwaldstättersee unterwerfen und die unbedingte Anerkennung der alten, habsburgischen Landeshoheit erzwingen. Er rüstete deshalb bewußt zum Krieg. Es sollte die erste große und bereits weitgehend entscheidende Auseinandersetzung werden zwischen der Feudalmacht des großen alten Adels und der neu heraufziehenden, jungen Bauernfreiheit.

Der Verlauf des Krieges ist im vorangehenden Artikel zur Genüge dargestellt. Es läßt sich hier vorerst nur die Frage stellen: Was wäre geschehen, wenn die Eidgenossen den Streit am Morgarten verloren hätten? Solche Wenn-Fragen sind nie eindeutig zu beantworten. Das Rad der Geschichte läuft nur vorwärts. Es ist aber wohl denkbar, daß eine Niederlage der Eidgenossen das Ende ihrer Freiheitsbewegung bedeutet hätte. Tatsächlich vermochte sich ja der Adel im Alpenland anderswo zu halten, im Mittelland behauptete er sich bis Sempach 1386, und außer den eidgenössischen Landen blieb er bis in die Neuzeit politisch am Ruder. Im Gebiet der Eidgenossen aber befestigte der Sieg am Morgarten die Bauernfreiheit so entscheidend, daß sie nicht mehr unterdrückt werden konnte; der reichsfreie Stand der Länder war für immer gesichert; bald schloß er sich mit reichsfreien Städten zusammen zu einem unüberwindlichen Block bäuerlich-bürgerlicher Freiheit.

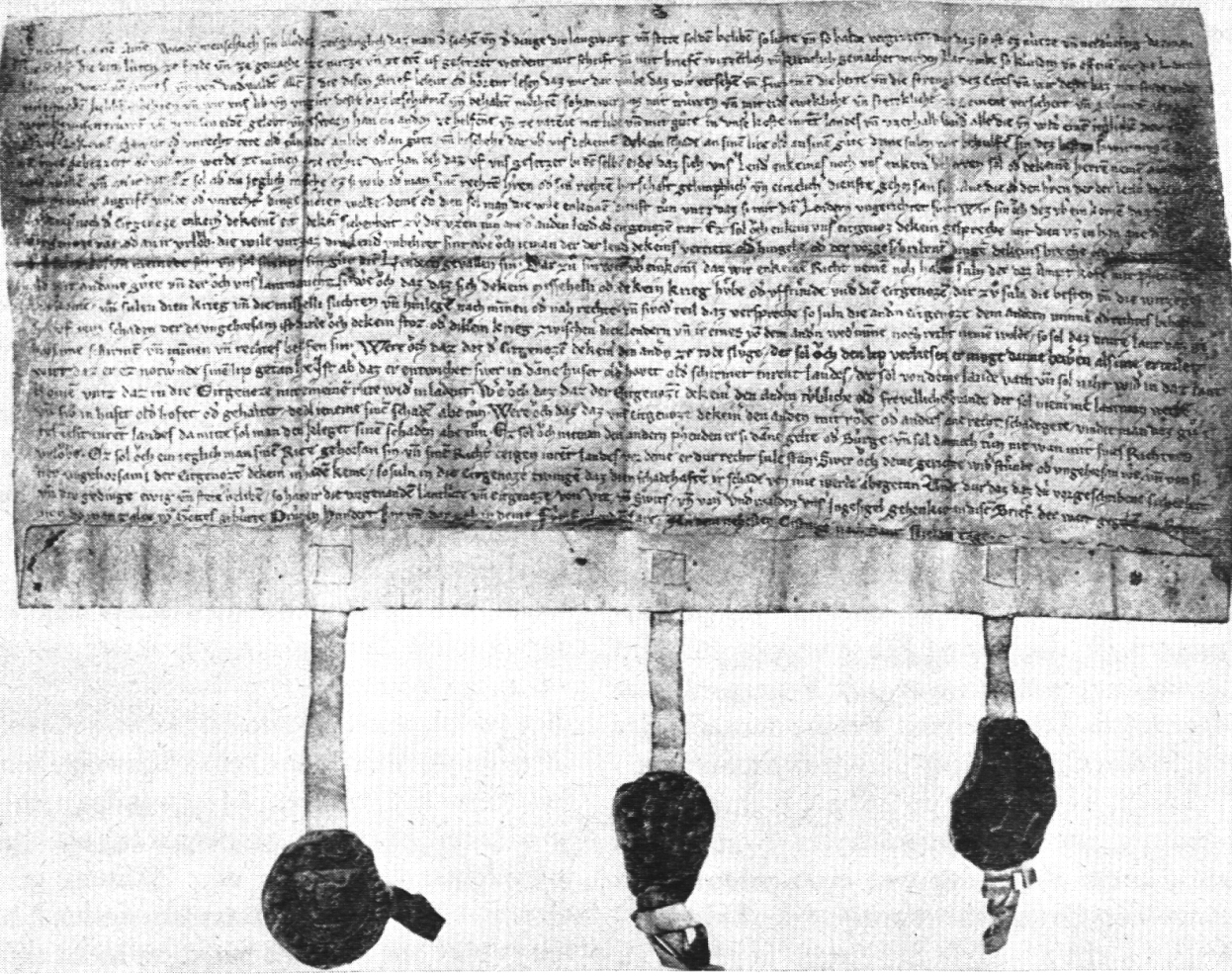
III. Der Bund zu Brunnen vom 9. Dezember 1315

Der eidgenössische Sieg am Morgarten fand seinen bleibenden Ausdruck im Bundesbrief von Brunnen, auch Morgartenbrief genannt. Am 9. Dezember 1315, drei Wochen nach der Schlacht, traten die Landammänner der drei Länder in Brunnen zusammen und schrieben und beschworen eine neue Bundesakte. Der neue Bundesbrief, deutsch geschrieben – der von 1291 war noch lateinisch verfaßt –, ist nicht bloß eine Wiederholung, eine Neubeschwörung des Bundes von 1291. Er geht vielmehr weit über den alten Bund hinaus, er hat staatsrechtlich einen ganz neuen Charakter. Der Bund von 1291 war im Grund ein Landfriedensbündnis zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung in den Ländern angesichts einer unsicheren Zeitlage. Er beanspruchte bereits in gewisser Form die Gerichtshoheit für die Länder in der Ablehnung fremder Richter und regelte die Gerichtsbarkeit innerhalb der Länder; in allgemeinen Formen sicherte man sich Beistand zu. Im neuen Bund von 1315 treten die Länder als eine in gemeinsamem Abwehrkampf erprobte staatliche Einheit auf, die eine gemeinsame und einheitliche Außenpolitik festlegt. Schon in der Einleitung erklären die Länder feierlich, daß sie sich «in guter Treue und mit Eiden auf ewiglich und stetiglich zusammen versichert und verbunden haben». Dann erklären sie nach der Erneuerung des gegenseitigen Hilfsversprechens: «Mit dem gleichen Eide haben wir uns auch auferlegt, daß sich keines unserer Länder beherrschen solle oder einen Herrn nehme ohne der andern Willen und Rat... Wir sind auch dessen übereingekommen, daß keines der Länder und keiner der Eidgenossen Eid oder Sicherheit den Äußern leiste ohne der andern Länder oder Eidgenossen Rat. Es soll auch kein Eidgenosse Versprechen mit den Äußeren haben ohne der Eidgenossen Rat und Bewilligung, dieweil die Länder ohne Herren sind.» Der Bundesbrief von 1315 enthält somit eminent politische Bestimmungen, die dem Bund von 1291 noch fernlagen. Nach der Ausmarchung von Morgarten betrachten sich die Eidgenossen als voll souverän, keiner Landesherrschaft mehr unterworfen, dem Reich allein zugehörig, außerhalb dessen zu stehen man damals überhaupt noch nicht in Erwägung zog. Aber unter Reichsfreiheit verstand man schon bald weitgehend Reichsunabhängigkeit, eine Auffassung, die nach langer faktischer Behauptung durch die Eidgenossen im Schwabenkriege von 1499 sich recht-

liche Anerkennung erzwang und endlich im Westfälischen Frieden von 1648 auch die formelle Lösung vom Reiche erreichte.

Nach 1315 galt der Bund zu Brunnen als der Grundvertrag der Eidgenossenschaft, auf den die späteren Bundesbriefe mit den neuen Orten abgestimmt wurden. Es folgten 1332 der Bund mit Luzern, 1351 mit Zürich, 1352 mit Glarus und Zug, 1353 mit Bern (womit die Acht Alten Orte beisammen waren), 1481 mit Solothurn und Freiburg, 1501 mit Basel und Schaffhausen und 1513 der Bund mit Appenzell, der die dreizehnörtige Eidgenossenschaft abschließt. Das Dokument des Bundes von 1291 wurde im Archiv zu Schwyz versorgt, und zwar so gut, daß es während Jahrhunderten dem Blick entschwand. Die großen eidgenössischen Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts von Etterlin über Diebold Schilling bis hin zum Altmeister der Schweizergeschichte Ägid Tschudy von Glarus mit seinem «Chronicon Helveticum» kennen den Bund von 1291 und sein Dokument überhaupt nicht! Auch das «Weiße Buch» von Sarnen spricht nicht von ihm. Nur einer der sogenannten kleinen Chronisten, der aus Zug gebürtige Werner Steiner, der im Jahre 1517 in Schwyz als Kaplan bezeugt ist, schreibt in seiner eidgenössischen Chronik, die er in den 1540er Jahren in Zürich in enger Anlehnung an Etterlin verfaßte, «si hand zuvor einen andern Bund ghan, in Latin gschriben». Das ist die einzige Erwähnung des Bundes von 1291 in der ganzen eidgenössischen Geschichtsliteratur bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Auch die sogenannten «Bundbücher» des 16. Jahrhunderts, handschriftliche Sammlungen der eidgenössischen Bundesbriefe, die damals von zahlreichen Kanzleien der eidgenössischen Orte zusammengestellt wurden und ihren Tagsatzungsboten als Textsammlungen dienten, fangen samt und sonders mit dem Bund zu Brunnen 1315 an. Er gilt in dieser Zeit als der Grundstein des eidgenössischen Bundes!

Erst nachdem um 1757 in Schwyz das Dokument von 1291 wieder hervorgezogen, abgeschrieben und schließlich 1759 durch einen jungen Basler Rechtsgelehrten im Druck herausgegeben worden war, verbreitete sich allmählich die Kunde von einem Bundesbrief von 1291 und gelangte im 19. Jahrhundert durch die Schulbücher ins allgemeine Bewußtsein. Die Urkundenforschung des 19. Jahrhunderts und vor allem die Bundesfeier von 1891 zum 600jährigen Bestand der Eid-



Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 in Brunnen. Original im Bundesbriefarchiv in Schwyz. (Foto: Keystone, Zürich)

genossenschaft hat den Bundesbrief von 1291 derart in den Vordergrund geschoben, daß heute die Geburtsstunde unseres Staates auf 1291 datiert wird. Im Bundesbriefarchiv in Schwyz, das 1936 in schwerer Zeit erbaut wurde, um dem Schweizervolk seine Gründungsurkunden jederzeit vor Augen zu halten, liegen in der Hauptvitrine die beiden Bundesbriefe von 1291 und 1315 eng beisammen, und es ist wohl recht so.

Das Morgartenjubiläum vom 15. November 1965 wird mit gutem Grund den Bundesbrief vom 9. Dezember 1315 wieder in die wirklichen historischen Proportionen stellen und damit ins Licht der Geschichte rücken. Beide Bünde gehören zusammen. Der Bund von 1315 ruht auf dem von 1291, der letztere aber wird erst vollendet durch den von 1315. Die volle Freiheit der Eidgenossen wurde am Morgarten mit ihrem Blut erstritten und in Brunnen für alle Zeiten mit heiligem Eid besiegelt: «Und damit die oben beschriebenen Sicherheiten und Vereinbarungen ewig und stetig bleiben, so haben wir, die vorgenannten Land-

leute und Eidgenossen von Uri, von Schwyz und von Unterwalden, unsere Siegel an diesen Brief gehängt, der gegeben wurde zu Brunnen, da man zählte von Gottes Geburte dreizehnhundert Jahre und darnach in dem fünfzehnten Jahre, an dem nächsten Dienstag nach Sankt Niklausen Tag.»

Zum Ende sei Robert Durrers Schlußsatz in seiner oben bereits genannten Arbeit zitiert: «Schwyz, das schon in den frühen Tagen der Entwicklung die führende Rolle an sich gerissen, das durch den Sieg von Morgarten, der zunächst sein Werk war, den Bestand der Eidgenossenschaft gerettet, ist auch fernerhin in erster Linie gestanden, wo es sich um Stärkung und Ausbreitung des demokratischen Gedankens handelte. Und es war nicht unbillig, daß sein Name auf das Staatsgebilde überging, das im Laufe des nächsten Jahrhunderts den Plan Rudolfs von Habsburg auf eigene Art verwirklichte: die Zusammenfassung des Gebietes zwischen Alpen, Jura und Bodensee zur schweizerischen Eidgenossenschaft.»